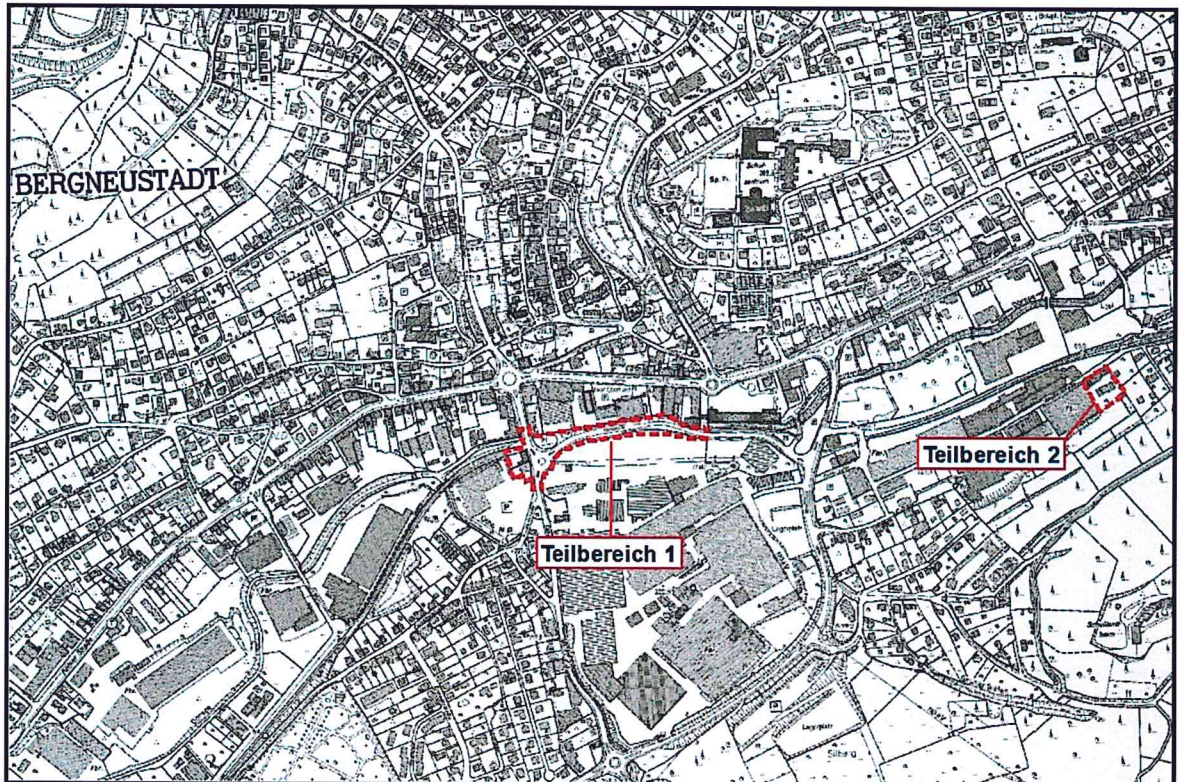


Flächennutzungsplan Stadt Bergneustadt

33. Änderungsverfahren

Teilbereich 1, „Bahnflächen Innenstadtbereich“,
Teilbereich 2, „Dreiert“

Begründung Teil B: Umweltbericht



Auftraggeber: Planungsgruppe MWM
Auf der Hüls 128
52068 Aachen

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege BDLA



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 14. Februar 2013, ergänzt am 15. Januar 2014

INHALT

	Seite
1 Kurzdarstellung der Ziele der Änderung	1
2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele.....	1
2.1 Fachpläne	1
2.2 Fachgesetze	1
3 Umweltsituation, Wirkungsprognose und Maßnahmen	3
3.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit.....	3
3.2 Landschaft, hier: Ortsbild	3
3.3 Schutzgüter Pflanzen und Tiere	4
3.4 Schutzgut Boden	4
3.5 Schutzgut Wasser.....	5
3.6 Schutzgut Luft und Klima.....	5
3.7 Kultur- und Sachgüter.....	5
3.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern.....	5
3.9 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation	6
4 Zusammenfassende Wertung der Umweltauswirkungen.....	6
5 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	7
5.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	7
5.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	7
6 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	7
7 Allgemein verständliche Zusammenfassung	7

1 Kurzdarstellung der Ziele der Änderung

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes wird parallel zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Bahnflächen/ Innenstadtbereich“, zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9N „Dreiort“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 59 „Sondergebiet Friedhofsstraße“ durchgeführt.

Anlass der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im Rahmender 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Bahnflächen/ Innenstadtbereich“ die Anpassung der aktuellen Ausbauplanung der Bahnstraße an die planungsrechtlichen Festsetzungen.

Des Weiteren werden parallel zum Bebauungsplans Nr. 59 „Sondergebiet Friedhofstraße“ Mischbauflächen westlich der Othestraße in Höhe der Bahnstraße den benachbarten Sonderbauflächen zugeordnet. Für einen Teilbereich 2 wird an der Wiesenstraße eine Gewerbefläche zum Mischgebiet ausgewiesen.

2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele

2.1 Fachpläne

Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, befindet sich das Plangebiet entsprechend der 33. Änderung im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) an der Grenze zum Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), welcher die Fläche des Industriebetriebes ISE darstellt. Somit widersprechen die Darstellungen im Flächennutzungsplan den Darstellungen aus dem Regionalplan nicht.

Flächennutzungsplan

Im bislang gültigen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als Flächen für den überörtlichen Verkehr, Mischbaufläche und Gewerbliche Baufläche dargestellt.

Landschaftsplan Nr. 3: „Bergneustadt-Eckenhagen“

Das Plangebiet gehört **nicht** zum räumlichen Geltungsbereich des seit dem 19.12.1985 rechtskräftigen Landschaftsplans Nr. 3 „Bergneustadt-Eckenhagen“.

Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete), Naturschutzgebiete, geschützte Flächen gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 62 Landschaftsgesetz NW, Landschaftsschutzgebiete, Flächen gem. Biotopkataster NRW

Solche Schutzgebiete oder Flächen mit Vorrangfunktionen sind im weiteren Umfeld mit funktionalem Bezug zum Plangebiet nicht vorhanden.

2.2 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die für die zu bewertenden Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Insbesondere im Rahmen der Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen

Fachgesetzes eine besondere Bedeutung haben (z.B. geschützte oder schutzwürdige Biotop als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Mensch und seine Gesundheit	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne; Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen.
	<u>DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“</u>	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden.
	<u>TA-Lärm</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
Tiere und Pflanzen	<u>EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung; Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit dem Landschaftsgesetz NRW</u>	Schutz besonders oder streng geschützter Arten, Verbot der Zerstörung von Biotopen, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, gem. § 44 BNatSchG
	<u>Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit dem Landschaftsgesetz NRW</u>	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
Boden	<u>Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen</u>	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 LbodSchG).
	<u>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BbodSchV)</u>	Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1).

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Wasser	<u>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG)</u>	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.
Luft und Luftqualität	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
	<u>TA-Luft</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Landschaft	<u>Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit dem Landschaftsgesetz NRW</u>	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

3 Umweltsituation, Wirkungsprognose und Maßnahmen

3.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Im Zusammenhang mit der Planung sind für den Menschen potenzielle Auswirkungen durch Lärm und sonstige Immissionen von Bedeutung. Der Planbereich dient aktuell als Verkehrsraum und Parkplatz. Im Plangebiet selbst sind keine Wohnnutzungen vorhanden (s.o.) oder in der Kernzone geplant. Des Weiteren sind sonstige Wohnungen gem. § 7 (2) Nr. 7 BauNVO aufgrund der urbanen Innenstadtlage im Erd- und Kellergeschoss nicht und somit erst ab dem 1. Obergeschoss und aus schallschutztechnischen Gründen nur zu den dem Industriebetrieb abgewandten Seiten zulässig.

Bewertung:

Mögliche negative Wirkungen der Planung auf den Menschen und die menschliche Gesundheit können ausgeschlossen werden.

3.2 Landschaft, hier: Ortsbild

Der überwiegende Teil des Plangebiets (Teilfläche 1) wird aktuell als Verkehrsfläche und Parkplatz genutzt. Der Bereich ist im Rahmen des Straßenausbaus mit asphaltierten Stellflächen und kleinen Pflanz- und Zierbeeten gestaltet worden. Im bisherigen Mischgebiet befinden sich zwei ältere Wohngebäude.

Bei der Teilfläche 2 handelt es sich um ein ca. 2.100 m² großes Grundstück, das mit zwei Wohnhäusern und zwei, z.T. ehemals gewerblich genutzten Nebengebäuden, bestanden ist. Die Außenanlagen sind Zufahrten (geschottert und z.T. befestigt) sowie kleinere Grünflächen mit vereinzelt Ziergehölzen und Koniferen.

Bewertung:

Die Planung zielt auf eine geordnete und den Gegebenheiten angepasste städtebauliche Entwicklung. Es erfolgt die Anpassung der aktuellen Ausbauplanung der Bahnstraße an die planungsrechtlichen Festsetzungen. Die Ausweisung von „Mischbaufläche“ in „Sondergebiet“ erweitert die Verbrauchermarktplächen geringfügig und ohne deutliche Beeinträchtigungen. Die Ausweisung von „Gewerbefläche“ in „Mischbaufläche“ führt zu keinen Beeinträchtigungen.

Negative Auswirkungen auf das Ortsbild bzw. Beeinträchtigungen des städtischen Erscheinungsbildes sind nicht erkennbar bzw. nicht erheblich.¹

3.3 Schutzgüter Pflanzen und Tiere

Pflanzen, Lebensräume

Der überwiegende Teil des Plangebiets (Teilfläche 1) ist als Verkehrsraum und Stellfläche asphaltiert oder geschottert. Im Rahmen des Straßenausbaus sind kleine Pflanz- und Zierbeete angelegt worden. Zwischen den geschotterten Parkreihen im südlichen Bereich hat sich abschnittsweise Ruderalvegetation angesiedelt. Im Westen des Plangebiets steht eine ältere Linde (BHD ca. 60 cm). Sie ist bereits durch Bauarbeiten geschädigt worden. Weiter östlich stocken am Rand des Parkplatzes zwei junge Rot-Eichen mit geringem Baumholz.

Bei der Teilfläche 2 handelt es sich um zwei Gebäude mit Umlage ohne größeren Gehölzbestand.

Tiere, streng geschützte (planungsrelevante) Tierarten

Es wurde eine Artenschutzprüfung (Stufe I: Vorprüfung) durch den Biologen Herrn Dr. Schöpwinkel vorgenommen. Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass von keinem Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auszugehen ist.

Bewertung:

Das Plangebiet (Teilfläche 1) ist anthropogen stark überformt und naturfern. Die von der Planung betroffenen isolierten, kleineren Grünbestände sind nur von geringerer Schutzwürdigkeit. In der Planung sind Begrünungsmaßnahmen vorgesehen. Bei der Teilfläche 2 führt die Ausweisung von „Gewerbefläche“ in „Mischbaufläche“ zu keinen Beeinträchtigungen.

Die Wirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind weniger erheblich.

3.4 Schutzgut Boden

Die ursprünglichen natürlichen Bodentypen waren Auengley und Braunerde. Die Böden im B- Plangebiet sind anthropogen verändert und nicht mehr als natürliche Böden anzusprechen. Sie sind im Teilbereich 1 weitgehend asphaltiert und befestigt. Auch im Teilbereich 2 sind die Böden zu Zufahrten und Stellflächen verändert.

Bewertung:

¹ Insbesondere im Hinblick auf die visuell für einen Kernbereich aktuell negative Situation und den Flächenausweisungen des aktuellen Flächennutzungsplans (Flächen für den überörtlichen Verkehr und Gewerbliche Bauflächen).

Die ursprünglich im Plangebiet vorkommenden Böden sind in der Ortslage bereits anthropogen stark verändert. Der Versiegelungsgrad bzw. die mögliche Neuversiegelung ist im Vergleich zur bestehenden FNP-Ausweisung gering. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind weniger erheblich. Bei der Teilfläche 2 führt die Ausweisung von „Gewerbefläche“ in „Mischbaufläche“ zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen des Bodens.

3.5 Schutzgut Wasser

Die Dörspe verläuft verrohrt, und somit ebenfalls in ihren natürlichen Funktionen stark eingeschränkt, im nördlichen Bereich beider Planabschnitte. Der Grundwasserleiter wird von Schottern der Dörspe gebildet. In den Dörspeschottern fließt das Grundwasser in der Regel der Dörspe zu. Die Grundwasserfunktionen und die Grundwasserneubildungsrate sind durch die innerstädtische Befestigung stark eingeschränkt.

Es wird an dieser Stelle davon ausgegangen, dass das Gelände bereits heute ordnungsgemäß entwässert wird und die Planung eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende ordnungsgemäße Oberflächen- und Schmutzwasserbeseitigung vorsieht. Während der Erschließungs- und Bauarbeiten sind Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen festzulegen.

Bewertung:

Bei Beachtung der Schutzmaßnahmen sind Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser nicht erheblich.

3.6 Schutzgut Luft und Klima

Der vorhandene Grünanteil der Teilfläche 1 beschränkt sich auf wenige kleine Flächen bzw. Einzelbäume und übernimmt nur geringe lokalklimatische und lufthygienische Funktionen. Der Versiegelungsgrad und die mögliche Verminderung des Anteils an Grünflächen sind im Vergleich zum aktuellen FNP unwesentlich. In der Planung sind Begrünungsmaßnahmen vorgesehen. Bei der Teilfläche 2 führt die Ausweisung von „Gewerbefläche“ in „Mischbaufläche“ zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen.

Bewertung:

Die Auswirkungen auf das Lokalklima und/oder die lufthygienischen Verhältnisse sind nicht erheblich.

3.7 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind nicht betroffen.

3.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge. Die Wirkungen auf die Schutzgüter sind insgesamt nicht erheblich. Daher ist auch eine Verstärkung der Umweltauswirkungen durch negative Wechselwirkungen im Landschaftsausschnitt nicht erheblich.

3.9 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation

Als landschaftspflegerische Maßnahmen sind die Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Boden und Wasser vorgesehen. Die ordnungsgemäße Abführung von Schmutz- und Niederschlagswasser ist gesichert. Während der Bautätigkeiten wird sichergestellt, dass schadstoffhaltige Abwässer, Öle und Treibstoffe nicht in den Boden und in das Grundwasser gelangen können.

4 Zusammenfassende Wertung der Umweltauswirkungen

Die zu erwartenden Auswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird verbal argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter. Dabei werden alle Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung der Wirkungen sowie zum ökologischen Ausgleich berücksichtigt. Es werden vier Stufen der Erheblichkeit auf einer Ordinal-Skala unterschieden: nicht erheblich, weniger erheblich, erheblich und sehr erheblich.

●●● sehr erheblich	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Die Belastungen für den Menschen sind sehr deutlich wahrnehmbar, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren.
●● erheblich	Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind deutlich vorhanden, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird insgesamt jedoch nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt. Die betroffenen Funktionen können i.d.R. in gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden.
● weniger erheblich	Beeinträchtigungen sind nur im relativ geringen Umfang vorhanden. Sie können durch geeignete Maßnahmen rasch kompensiert werden.
-- Nicht erheblich	Belastungen oder Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen.

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Vorhabenrealisierung	Erheblichkeit
Mensch und seine Gesundheit, Verlärmung	Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist sichergestellt	----
Landschaft, hier Ortsbild	Beeinträchtigung der visuellen Qualität des Stadtbildes	●
Pflanzen; Lebensräume	Verlust von Biotoptypen mit geringen bis durchschnittlichen Biotop- und Artenschutzfunktionen)	●
Tiere	Baubedingte Auswirkungen (zeitliche Beschränkungen); anlagebedingte Auswirkungen (keine Verbotstatbestände)	● ●
Boden	Funktionsverlust und Flächenneuversiegelung von Böden, hier bereits anthropogen stark veränderte u. befestigte Böden	●
Wasser	Potenzielle Beeinträchtigungen werden durch Schutzmaßnahmen	--

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Vorhabenrealisierung	Erheblichkeit
	während der Bauphase ausgeschlossen	
Luft, Klima	Anlagebedingte Auswirkungen (Veränderung des Kleinklimas)	--
Kultur- und Sachgüter	Nicht betroffen	--

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● weniger erheblich / -- nicht erheblich

5 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

5.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die unter Punkt 3 dargestellten Umweltauswirkungen verbunden. Diese Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen sind bei Berücksichtigung der dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen für die Schutzgüter Landschaft/Ortsbild, Tiere und Pflanzen sowie Boden weniger erheblich. Umweltauswirkungen auf den Menschen (Gesundheit und Lärm) sowie die Schutzgüter Wasser, Klima/Luft und Kultur- und Sachgüter sind nicht erheblich.

5.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist eine Steuerung des Einzelhandels sowie die bauliche Entwicklung und Zentrumsabrundung nicht möglich. Die beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter finden nicht statt.

6 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Für das Monitoring ist die Stadt Bergneustadt zuständig. Die von der Stadt Bergneustadt durchzuführende Überwachung beschränkt sich auf die Einhaltung der dargestellten Maßnahmen im Rahmen der Bauanträge.

Die Stadt Bergneustadt wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 484, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren.

7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes wird parallel zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Bahnflächen/ Innenstadtbereich“, zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9N „Dreiort“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 59 „Sondergebiet Friedhofsstraße“ durchgeführt.

Anlass der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im Rahmender 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Bahnflächen/ Innenstadtbereich“ die Anpassung der aktuellen Ausbauplanung der Bahnstraße an die planungsrechtlichen Festsetzungen.

Des Weiteren werden parallel zum Bebauungsplans Nr. 59 „Sondergebiet Friedhofstraße“ Mischbauflächen westlich der Othestraße in Höhe der Bahnstraße den benachbarten Sonderbauflächen zugeordnet.

Für einen Teilbereich 2 wird an der Wiesenstraße eine Gewerbefläche zum Mischgebiet ausgewiesen.

Mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter werden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht aufgezeigt.

Die gemäß Anlage zu §2 Abs. 4 und §2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Orts- und Landschaftsbild sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten sind.

Dipl.-Ing. G. Kursawe

Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



Nümbrecht, 14. Februar 2013, ergänzt am 15. Januar 2014